

lagen und gegen den Widerruf von Gewerbe genehmigungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Beschwerden können unter Angabe von Gründen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem örtlichen Rat eingelegt werden, der sie getroffen hat. Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. Der zuständige örtliche Rat kann jedoch bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde die Durchführung der festgelegten Maßnahmen aussetzen. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Falls ihr nicht stattgegeben wird, ist sie innerhalb dieser Frist an den übergeordneten Rat zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten. Dieser hat über die Beschwerde innerhalb weiterer 4 Wochen zu entscheiden. Alle Entscheidungen müssen schriftlich ergehen und sind zu begründen (vgl. § 20 Abs. 2 Handw. Förd.-VO).

Bürger, die vorsätzlich oder fahrlässig eine private Gewerbebetätigung ohne Genehmigung ausüben, die Festlegungen der Gewerbe genehmigung über Inhalt, Umfang, territorialen Bereich, Dauer der Tätigkeit oder andere Auflagen nicht einhalten oder die die private Gewerbebetätigung ohne Änderung der Genehmigung ändern, können mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10,— bis 300,— M belegt werden. Wurden solche Handlungen vorsätzlich aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen begangen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren ausgeführt und mit Ordnungsstrafe geahndet, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000,— M ausgesprochen werden. Wenn im Zusammenhang mit vorsätzlichen Handlungen dieser Art Aufträge durchgeführt und Leistungen erbracht wurden, können gleichzeitig als weitere Ordnungsstrafmaßnahmen die Erlöse dieser Tätigkeit vollständig oder teilweise eingezogen werden. Darüber hinaus kann die Einziehung der Gegenstände erfolgen, die bei diesen Ordnungswidrigkeiten benutzt oder in Ausübung dieser Tätigkeit hergestellt wurden und die sich im Eigentum des Zuwiderhandelnden befinden (vgl. § 21 Abs. 3 Handw. Förd.-VO).